

STADT EICHSTÄTT

Vollzug der Baugesetze;

Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften West“ im Parallelverfahren nach. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB

hier: Bekanntmachung der erweiterten Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die wesentliche Erweiterung des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ nach Süden und Südwesten um Freiflächen und Flächen für gewerbliche Tierhaltung beschlossen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die künftigen Gewerbe-, Freiflächen und Flächen für eine gewerbliche Tierhaltung westlich der Einöde Lüften als Flächen für die Landwirtschaft im sog. Außenbereich ausgewiesen. Für die künftigen Ausweisungen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, Freiflächen und Flächen für gewerbliche Tierhaltung ist deshalb gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Der Regionalplan stellt in Teilbereichen der gegenständlichen Flächen ein Vorranggebiet für den Gesteinsabbau dar. Damit ist auch eine partielle Korrektur des Regionalplans der Region 10 Ingolstadt erforderlich.

Der erweiterte Geltungsbereich umfasst zusätzlich zum Grundstück Fl.-Nr. 423 nun auch die Grundstücke Fl.-Nr. 422 und 425/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 425 und 471/2 der Gemarkung Wintershof.

Die Grundstücke liegen südlich der Kreisstraße KrEI 49 und westlich der Staatsstraße ST 2225. Der erweiterte Geltungsbereich umfasst nun eine Fläche von ca. 7,98 ha.

Der Umgriff des künftigen Gewerbegebiets mit den Freiflächen und den Flächen für die gewerbliche Tierhaltung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Das derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.-Nr. 423 soll durch das beschlossene parallel geführte Bauleitplanverfahren für eine Gewerbeansiedlung vorbereitet und entwickelt werden. Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan erstellt.

Die Festsetzungen für den Erweiterungsbereich um Freiflächen und Flächen für gewerbliche Tierhaltung im Süden und Südwesten werden im Rahmen eines einfachen Bebauungsplans geregelt.

Eichstätt, den 14.11.2017

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister